

fen, wie das Sanktionsregime die betroffenen Staaten unterstützen und ihre Beiträge verstärken kann, um so in die nationalen und regionalen Maßnahmen zur Abwehr der Bedrohung durch Al-Qaida in der Region integriert zu werden.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums, die vollständige Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) sicherzustellen und den Mitgliedstaaten, namentlich den Staaten der Region, technische Hilfe zukommen zu lassen, und würdigt in dieser Hinsicht die Initiative zur Veranstaltung einer Sondersitzung der Mitgliedstaaten und subregionaler, regionaler und internationaler Organisationen zu dem Thema „Verstärkung der Zusammenarbeit und technischen Hilfe für die Staaten in der Sahel-Region zur Stärkung ihrer Kapazität im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus“, die am 20. September 2013 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfand.

Der Rat sieht mit Interesse dem schriftlichen Bericht des Generalsekretärs über den Umsetzungsstand der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel entgegen, der ihm bis spätestens 30. Juni 2014 vorzulegen ist.

Auf seiner 7090. Sitzung am 18. Dezember 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Bekämpfung des Drogenhandels im Sahel und in Westafrika

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen vom 5. Dezember 2013 an den Generalsekretär (S/2013/728)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Yury Fedotov, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und Herrn Said Djinnit, den Sondergesandten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁸⁸:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat bekundet seine wachsende Besorgnis über die ernststen Bedrohungen, die vom Drogenhandel und von der damit zusammenhängenden grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität für den Weltfrieden und die Stabilität in Westafrika und der Sahel-Region ausgehen, worauf in der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel³⁸⁶ hingewiesen wurde. Er betont, dass der Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere im Sahel und in Westafrika, dazu beitragen, die Autorität der Staaten, ihre Sicherheit und Stabilität, ihre Regierungsführung, ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit zu untergraben.

Der Rat bekundet außerdem seine tiefe Besorgnis über die in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zwischen dem Drogenhandel und anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Region, namentlich Waffenhandel und Menschenhandel, und dem Terrorismus sowie über die zunehmende Gewalt infolge der Aktivitäten der am Drogenhandel in der Region beteiligten kriminellen Organisationen. Er betont, dass die interregionale Kooperation und Koordinierung

³⁸⁸ S/PRST/2013/22.

verstärkt werden müssen, mit dem Ziel, inklusive und wirksame Strategien zu entwickeln, um die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, namentlich den Drogen- und den Waffenhandel, sowie die Aktivitäten terroristischer Gruppen auf umfassende und integrierte Weise zu bekämpfen.

Der Rat nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸⁹, den er gemäß der Erklärung des Ratspräsidenten vom 21. Februar 2012³⁹⁰ vorgelegt hat, und begrüßt die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels in Westafrika und im Sahel und bekundet seine Besorgnis darüber, dass die Region weiterhin von dem Handel mit Kokain, Cannabis und Heroin, dem zunehmenden lokalen Drogenkonsum und der aufkommenden Herstellung synthetischer Drogen betroffen ist.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängigkeit und Einheit der Länder der Region.

Der Rat würdigt die Initiativen und Maßnahmen, die die Staaten der Region ergriffen haben, um der vom Drogenhandel ausgehenden Bedrohung zu begegnen, insbesondere die Verlängerung des Aktionsplans der Afrikanischen Union zur Drogenbekämpfung (2013-2018) und des Regionalen Aktionsplans der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Bekämpfung des wachsenden Problems des unerlaubten Drogenhandels, der organisierten Kriminalität und des Drogenmissbrauchs in Westafrika (2008-2015) sowie die Durchführung des Regionalprogramms für Westafrika des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und unterstreicht dabei, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Bekämpfung des Drogenhandels tragen. Er würdigt die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Kommission des Golfes von Guinea, die in der am 25. Juni 2013 in Übereinstimmung mit Resolution 2039 (2012) des Rates angenommenen Erklärung von Jaunde über die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea zum Ausdruck kommt. Er würdigt außerdem die Initiativen zur Stärkung der Sicherheit und der Grenzkontrolle in der Region Nordafrika und in der Sahel-Sahara-Region, wie die Annahme des Aktionsplans zur Grenzsicherung während der am 11. und 12. März 2012 in Tripolis abgehaltenen ersten Regionalen Ministerkonferenz und die Schaffung eines regionalen Ausbildungszentrums zur Verbesserung der Grenzsicherung während der am 13. und 14. November 2013 in Rabat abgehaltenen zweiten Regionalen Ministerkonferenz, sowie die anderen von den Vereinten Nationen unterstützten subregionalen Initiativen.

Der Rat fordert die Staaten, die die einschlägigen internationalen Übereinkommen wie das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung³⁹¹, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe³⁹², das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen³⁹³, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organi-

³⁸⁹ S/2013/359.

³⁹⁰ S/PRST/2012/2.

³⁹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, NR. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

³⁹² Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

³⁹³ Ebd., Vol 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

sierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle³⁹⁴ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2003 gegen Korruption³⁹⁵ noch nicht ratifiziert oder durchgeführt haben, auf, dies zu tun.

Der Rat erinnert an die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems³⁹⁶ und bekräftigt, dass Maßnahmen gegen den Drogenhandel in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁷ durchgeführt werden müssen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, die transregionale und internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage einer gemeinsamen und geteilten Verantwortung für die Bekämpfung des Weltrogenproblems und der damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten zu verstärken, und unterstreicht, dass dieses Problem auf umfassende, ausgewogene und disziplinübergreifende Weise angegangen werden muss.

Der Rat würdigt den Beschluss der Staaten der Region, ihre nationalen rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Seeraumüberwachung zu harmonisieren und gemeinsame Verfahren für Seeoperationen zu entwickeln. Er würdigt ferner, dass im Hinblick auf den Atlantik regionale und interregionale Zentren für Informationsaustausch und Koordinierung geschaffen wurden, um die Abriegelung von Seegebieten zu erleichtern. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden zu verstärken, unter anderem indem die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in Reformen des Sicherheitssektors einbezogen wird und bilaterale und regionale Vereinbarungen getroffen werden, die völkerrechtskonforme Maßnahmen gegen den Drogenhandel auf dem Seeweg und zur Strafverfolgung der der Beteiligung an diesem Handel verdächtigen Personen erleichtern, im Anschluss an die Abriegelung von Gebieten auf Hoher See. Er fordert die fortgesetzte Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen. In dieser Hinsicht begrüßt er den Beitrag der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten und fordert weitere internationale Unterstützung für die laufenden regionalen und nationalen Anstrengungen, die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Seeraumüberwachung zur Bekämpfung des Drogenhandels in der Region zu verstärken. Der Rat ermutigt außerdem zu weiterer Unterstützung des Containerkontrollprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltzollorganisation, um die Strafverfolgungsmaßnahmen in See- und Trockenhäfen zu verbessern.

Der Rat bekräftigt, dass es das souveräne Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, ihre Grenzen zu sichern, fordert jedoch die Mitgliedstaaten Westafrikas und der Sahel-Region auf, ihr Grenzmanagement zu stärken, um die Ausbreitung grenzüberschreitender Bedrohungen, wie des Drogenhandels, wirksam einzudämmen. Zu diesem Zweck legt er den Mitgliedstaaten beziehungsweise den zuständigen Organisationen nahe, die Zusammenarbeit und die Strategien zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Drogenhandels auszuweiten und den Mitgliedstaaten der Region auf Ersuchen beim Aufbau von Kapazitäten zur Sicherung ihrer Grenzen gegen diesen unerlaubten grenzüberschreitenden Handel zu helfen, was auch die Stärkung der nationalen und regionalen Systeme für die Erhebung, Analyse und Verbreitung strafrechtlich bedeutsamer Informationen einschließt. Er befürwortet weitere Aktivitäten, die auf den Schlussfolgerungen der in Rabat vom 13. bis 15. März 2013 veranstalteten Konferenz der Vereinten Nationen über Grenzkontrolle und Zusammenarbeit im Sahel und

³⁹⁴ Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, No. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

³⁹⁵ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

³⁹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Ziff. C.

³⁹⁷ Resolution 217 A (III) der Generalversammlung. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

im Maghreb aufbauen. Er würdigt die Initiativen der Staaten der Region, die wichtigsten Grenzkontrollpunkte instanzzusetzen und gemeinsame Patrouillen durchzuführen. Er würdigt ferner die Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die die Europäische Union in Niger und Libyen durchführt, und fordert sie zu weiterer Unterstützung auf.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über Meldungen, wonach für den Drogenhandel zunehmend der Luftweg benutzt wird, und ermutigt zur Unterstützung des Flughafenkommunikationsprogramms unter der Leitung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Weltzollorganisation und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und ermutigt zu weiteren Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten für die Unterbindung des Drogenhandels.

Der Rat fordert die Staaten der Region auf, einander weiterhin in größtmöglichem Umfang bei der Verhütung, Untersuchung, Strafverfolgung und Bestrafung von Akten des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu unterstützen und diejenigen, die solche Akte finanzieren, planen, unterstützen oder begehen, im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu bringen. Er fordert die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen auf, den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten nationaler und regionaler Institutionen, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden, auch zur Stärkung der Initiative „Westafrikanische Küste“, und der Justizsysteme der Länder der Region zu unterstützen, damit diese mit dem Drogenhandel zusammenhängende Verbrechen und grenzüberschreitende kriminelle Tätigkeiten verhüten, untersuchen, strafrechtlich verfolgen und die Verantwortlichen verurteilen und bestrafen sowie gegenseitige Rechtshilfe leisten können. Er betont ferner, wie wichtig es ist, die Korruption zu bekämpfen, die Transparenz zu fördern und die Rechenschaftspflicht zu erhöhen, um den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in der Region wirksam und effizient zu bekämpfen.

Der Rat betont die Wichtigkeit guter Regierungsführung und die Notwendigkeit, Korruption, Geldwäsche und illegale Finanzströme zu bekämpfen, insbesondere durch die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und die Anwendung der umfassenden internationalen Normen, die in den von der Arbeitsgruppe ‚Finanzielle Maßnahmen‘ überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind, auch durch Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen, die die zuständigen inländischen Behörden in die Lage versetzen, durch Straftaten erlangte Vermögenswerte einzufrieren oder zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu verwalten, um den Drogenhandel in der Region zu bekämpfen. Er legt außerdem den Staaten der Region nahe, sich verstärkt in der Zwischenstaatlichen Aktionsgruppe gegen Geldwäsche in Westafrika zu engagieren.

Der Rat fordert die Staaten auf, im Rahmen nationaler, regionaler und internationaler Strategien beim Vorgehen gegen das Drogenproblem in der Region behilflich zu sein, wirksame Maßnahmen zur Hervorhebung und Erleichterung gesunder, produktiver und erfüllender Alternativen zum unerlaubten Drogenkonsum zu ergreifen und wirksame, umfassende und integrierte Programme zur Senkung der Drogennachfrage zu fördern, zu erarbeiten, zu überprüfen oder zu stärken, die wissenschaftlich fundiert sind und darauf abzielen, die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen zu fördern und die nachteiligen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen und die Gesellschaft als Ganzes zu verringern.

Der Rat erkennt die Unterstützung an, die die bilateralen und multilateralen Akteure, namentlich die Europäische Union, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, einschließlich der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die INTERPOL, die Weltzollorganisation, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die Seeschiffahrts-Organisation für West- und Zentralafrika sowie die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels in der Region bereitstellen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit auf der Grundlage einer gemeinsamen und geteilten Verantwortung sowie ihre Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt auszuweiten, um gegen die

unerlaubte Drogenherstellung und -nachfrage und den illegalen Drogenhandel vorzugehen, und neue Entwicklungen im Drogenhandel zu ermitteln.

Der Rat befürwortet eine verstärkte Zusammenarbeit aller in Betracht kommenden Stellen, namentlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, des Büros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze des Sekretariats, einschließlich der Abteilung Polizei der Vereinten Nationen, und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die dafür zuständig sind, einen wirksamen und detaillierten Koordinierungsmechanismus zu schaffen, um die Aktivitäten nach Prioritäten zu ordnen und die koordinierte Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel, auch in Bezug auf ihre Sicherheitsaspekte, zu gewährleisten. Er spricht sich dafür aus, die Bekämpfung des Drogenhandels und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in die Arbeit aller in Betracht kommenden Institutionen der Vereinten Nationen in der gesamten Region aufzunehmen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und unter aktiver Maximierung von Synergien.

Der Rat bittet den Generalsekretär, diese Bedrohungen als einen Faktor bei Konfliktverhütungsstrategien, der Konfliktanalyse, der Bewertung integrierter Missionen, der Planung und der Unterstützung der Friedenskonsolidierung zu berücksichtigen und zu erwägen, in seine Berichte eine Analyse der Rolle aufzunehmen, die diese Bedrohungen in den auf der Tagesordnung des Rates stehenden Situationen spielen. Er ist sich der Notwendigkeit bewusst, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung den Rat über die vom Drogenhandel und von der damit zusammenhängenden grenzüberschreitenden Kriminalität ausgehenden Bedrohungen für die auf der Tagesordnung des Rates stehenden Situationen unterrichtet hält, vor allem bei der Prüfung der Mandate von Friedenssicherungseinsätzen und politischen Missionen, und fordert das Büro und die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten der Vereinten Nationen auf, in ihre regelmäßigen Unterrichtungen des Rates Informationen über die Arbeit der im System der Vereinten Nationen bestehenden Arbeitsgruppe Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Drogenhandel als Bedrohungen der Sicherheit und der Stabilität aufzunehmen.

Am 30. April 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁹⁸:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. April 2014 betreffend Ihre Absicht, Frau Hiroute Guebre Sellassie (Äthiopien) zu Ihrer Sondergesandten für den Sahel und Leiterin des Büros des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel zu ernennen³⁹⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7203. Sitzung am 19. Juni 2014 behandelte der Rat den Punkt
„Frieden und Sicherheit in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über Fortschritte im Hinblick auf die Integrierte Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel (S/2014/397)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Frau Hiroute Guebre Sellassie, die Sondergesandte des Generalsekretärs für den Sahel, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

³⁹⁸ S/2014/311.

³⁹⁹ S/2014/310.